


16. Februar 2022

**Ihre IFG-Anfrage vom 9.02.2022**  
**Ablauf von Auswertungen der Berliner Stadtreinigung**

Sehr geehrte 

mit o.g. Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz nehmen Sie Bezug auf einen Vorfall am 7.02.2022 auf der A 100. Die BSR hatte über Social Media mitgeteilt, dass die betroffenen (gefilmten) Mitarbeiter zu einer Auswertung eingeladen würden.

Sie stellten Fragen und baten um Zusendung folgender Dokumente und Protokolle:

- 1) *Ist die Teilnahme an der Auswertung für die Mitarbeiter freiwillig?*
- 2) *Was genau beinhaltet diese Auswertung und wie läuft sie ab?*
- 3) *Welche rechtlichen oder/und vertraglichen Grundlagen existieren für diese Auswertung?*
- 4) *Wer nimmt in welcher Funktion an dieser Auswertung teil? Diese Frage bitte anonymisiert, ohne Namensnennung beantworten.*
- 5) *Welche möglichen Konsequenzen können die Mitarbeiter nach der Auswertung treffen und auf welcher Vertrags- oder Rechtsgrundlage basieren diese?*
- 6) *Zu welchem Ergebnis ist diese Auswertung gekommen? (Protokolle bitte anonymisiert nachreichen)*
- 7) *Auf welchem Weg ist die BSR zu dieser Auffassung gelangt?*
- 8) *Existiert eine Einschätzung / ein Gutachten einer Rechtsabteilung zu dieser Auffassung?*
- 9) *Erteilt die BSR ihren Mitarbeitern Vorgaben, wie sich diese bei Straftaten zu verhalten haben? Falls ja: auf welcher Grundlage tut sie dieses und welche Folgen hat ein Nichtbeachten dieser Vorgaben?*

*Bitte senden Sie mir die Entscheidungsgründe, Gutachten und Protokolle inklusive Quellen, welche die Rechtsauffassung betreffen und Richtlinien für BSR Mitarbeiter zu, welche das Verhalten bei Straftaten beinhalten.*

**Berliner Stadtreinigungsbetriebe**

Anstalt öffentlichen Rechts  
HRA 33 292  
AG Berlin-Charlottenburg  
USt-IdNr. DE 136 630 343

**Hauptverwaltung**

Ringbahnstraße 96  
12103 Berlin  
Telefon 030 7592-4900  
Telefax 030 7592-2262  
www.BSR.de

**Vorstand**

Stephanie Otto (Vorsitzende)  
Werner Kehren  
Martin Urban

**Aufsichtsrat**

Ramona Pop (Vorsitzende)

**Bankverbindung**

Berliner Sparkasse  
IBAN DE34 1005 0000 6600 0505 50  
BIC BELADEBEXXX

**Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb**

Die Datenschutzerklärungen der BSR finden Sie unter [www.BSR.de/Datenschutzerklaerung](http://www.BSR.de/Datenschutzerklaerung)

Es ergeht folgender

### BESCHIED

- 1) Der Antrag wird gem. § 9 Absatz 1, § 10 Abs. 4 IFG Berlin abgelehnt.
- 2) Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Begründung:**

§ 3 Abs. 1 IFG Berlin eröffnet jedermann gegenüber den in § 2 IFG Berlin genannten Stellen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von den öffentlichen Stellen geführten öffentlichen Akten. Akten in diesem Sinne sind gem. § 3 Abs. 2 IFG Berlin alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Dieses Recht wird gewährt, es sei denn, es findet eine im Gesetz geregelte Ausnahme Anwendung.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass nach IFG Berlin keine allgemeinen Anfragen/Auskünfte, die sichtlich keinen Aktenbezug aufweisen, zu beantworten sind. Das Recht auf Informationszugang ist nur auf Informationen begrenzt, die tatsächlich bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind. Das betrifft Ihre o.g. Fragen 1-9 (mit Ausnahme von Frage 6, soweit Protokolle existieren und Frage 8, soweit Gutachten/Stellungnahmen existieren).

Der Informationszugang in Bezug auf Entscheidungsgründe, Gutachten und Protokolle im Zusammenhang mit den Auswertungen wird verwehrt gem. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4 IFG Berlin.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht gem. § 9 Abs. 1 IFG Berlin nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhaltes der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhaltes nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhaltes der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind.

Der Vorfall war am 7.02.2022. Ihre Anfrage erfolgte am 9.02.2022. Stellungnahmen oder Protokolle zu den Auswertungen sind noch nicht oder nicht vollständig fertiggestellt; die Abstimmungen zu den Auswertungen sind intern noch nicht abgeschlossen. Es ist außerdem zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, ob und in welchem Umfang durch andere Berliner Behörden Ermittlungen gegen die betreffenden Mitarbeiter der BSR wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden; insoweit ist durch das vorzeitige Bekanntwerden von



internen Akteninhalten der BSR die Beeinträchtigung eines laufenden Verfahrens zu befürchten. Diese Ablehnungsentscheidung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 IFG Berlin gilt für 3 Monate.

Gem. § 10 Abs. 4 IFG Berlin soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit sich der Akteninhalt auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Geschützt ist dabei nicht nur der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden, sondern auch innerhalb einer Behörde. Zweck dieser Vorschrift ist es, innerhalb einer Behörde eine ungestörte Willensbildung zu gewährleisten. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten müssen intern geäußert werden können, ohne dass die öffentlichen Stellen die Veröffentlichung ihres internen Abstimmungsprozesses befürchten muss.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Informationen (Auswertungen, Protokolle, Stellungnahmen) im Zusammenhang mit dem Vorfall am 7.02.2022 liefe auf eine solche Beeinträchtigung der bei der BSR aktuell stattfindenden und aktuell noch fortdauernden Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinaus. Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb der BSR mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bewertung des Vorfalls zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen geforderten Informationen beeinträchtigt.

#### **Keine Gebührenerhebung**

Dieser Bescheid ergeht gem. § 16 IFG Berlin i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Ziffer 1004 v. 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894) in der jeweils geltenden Fassung auf Grund der Ablehnung gebührenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht/Auskunft ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben AöR schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per eMail eingelegt werden kann.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ihre mit dem IFG-Antrag mitgeteilten personenbezogenen Daten haben wir verarbeitet und gespeichert. Diese Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bzw. zur Wahrung von berechtigten Interessen zulässig. Die Verpflichtungen bzw. berechtigten Interessen ergeben sich aus der Erfüllung der Anforderungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin.

Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie auf unserer Website unter [www.bsr.de](http://www.bsr.de)